



Förderkreis Otzberger Sommerkonzerte e.V.

Vereinsordnung

3. Fassung vom 16. 06. 2015

Allgemeines

Der Förderkreis Otzberger Sommerkonzerte ist ins Vereinsregister eingetragen und bekam den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.). Als gemeinnütziger Verein erfüllt er die Voraussetzungen für Steuerbegünstigung; somit sind Mitgliedsbeiträge und Spenden steuerlich absetzbar.

Die Vereinsordnung ergänzt die Satzung durch allgemeinverbindliche Regelungen des Vereinslebens. Laut § 10 der Satzung wird sie vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die vorliegende 3. Fassung wurde in der Mitgliederversammlung am 16. 06. 2015 beschlossen und ersetzt die 2. Fassung, die in der Jahreshauptversammlung vom 24. 01.2013 beschlossen worden war.

§ 1 Veranstaltungen

1. Der Verein veranstaltet einmal jährlich die Otzberger Sommerkonzerte. Es sollen in der Regel sechs Konzerte stattfinden, jeweils samstags und sonntags an den ersten drei Wochenenden im September. Ziele dieser Kammermusikreihe sind:
 - ³⁵/₁₇ Musikern* aus der ganzen Welt Gelegenheit zu geben, sich in Otzberg kennen zu lernen, dort gemeinsam zu proben und in unterschiedlichen Formationen aufzutreten – nach dem Prinzip „artists in residence“.
 - ³⁵/₁₇ Durch möglichst niedrige Eintrittspreise jedem Bürger zu ermöglichen, sich an live dargebotener Musik zu erfreuen.
 - ³⁵/₁₇ Jugendlichen und Kindern Zugang zu klassischer Musik zu verschaffen, insbesondere durch die Terminwahl (Nachmittagsveranstaltungen) sowie die Programmgestaltung und -auswahl.
2. Der Verein veranstaltet ab 2016 jeweils im ersten Halbjahr fünf Konzerte unter dem Titel „Otzberg vocal“, die der menschlichen Stimme gewidmet sind. Sie finden im Abstand von 4 bis 8 Wochen statt, in der Regel samstags um 17 Uhr.
3. Der Verein richtet nach Bedarf andere kulturelle Veranstaltungen aus wie Hauskonzerte, Lesungen, Ausstellungen, Konzerte für und/oder mit Schülern, Meisterkurse. Voraussetzung dazu ist, dass
 - ³⁵/₁₇ der Vorstand sie beschließt
 - ³⁵/₁₇ die Mitgliederversammlung sie genehmigt
 - ³⁵/₁₇ sie sich selbst tragen, die Vereinskasse also nicht zusätzlich belastet wird.

§ 2 Mitglieder

1. Der Verein unterscheidet laut Satzung zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Auf der Beitrittserklärung entscheidet sich jedes Mitglied für eine dieser beiden Mitgliedschaften.
 - a) Aktive Mitglieder unterstützen durch ihre ehrenamtliche Mitarbeit die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Konzerte oder anderer Veranstaltungen im Rahmen der Vereinszwecke. Sie werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und sind dort stimm- und wahlberechtigt.
 - b) Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell durch ihre Jahresbeiträge, eventuell auch durch Spenden. Sie haben keinen formalen Einfluss auf Entscheidungsprozesse.
2. Für alle Mitglieder gilt die Beitragsordnung.
3. Allen Mitgliedern stehen folgende Vergünstigungen und Vorzüge zu:
 - ³⁵/₁₇ Ermäßigung auf die Eintrittskarten sowie die Abonnements zu den Konzerten oder anderen Veranstaltungen des Vereins um rund 20 %.
 - ³⁵/₁₇ Die Mitglieder werden beim Kartenkauf bevorzugt, indem der Vorverkauf für sie zwei Wochen vor dem allgemeinen Vorverkaufstermin beginnt.
 - ³⁵/₁₇ Den Mitgliedern wird frühest möglich eine Programm-Vorschau zugeschickt.

§ 3 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in der Regel am letzten Donnerstag im Januar statt. Die aktiven Mitglieder werden schriftlich dazu eingeladen.

* Hier wie in der gesamten Vereinsordnung gelten die Personenbezeichnungen als geschlechtsunabhängig.

2. Fördermitglieder werden nicht schriftlich eingeladen; sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, jedoch Teilnahme- und Rederecht. Der Vorstand bittet Fördermitglieder, ihre Teilnahme per Telefon oder E-Mail anzumelden; genauer Termin, Uhrzeit und Ort werden bei Anmeldung bekannt gegeben.

§ 4 Beitragsordnung

1. Auf der Jahreshauptversammlung vom 24. 01.2013 wurden die Beiträge ab dem Jahre 2014 wie folgt festgesetzt:
 - a) Mitglieder bezahlen einen Jahresbetrag von 30,00 Euro.
 - b) Schüler und Studenten bezahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag von 20,00 Euro.
2. Der erste Beitrag ist mit dem Eintritt in den Verein zu zahlen. Die folgenden Beiträge sind jährlich im 1. Quartal direkt auf das Vereinskonto zu überweisen. Bei Mitgliedern, die ein SEPA-Lastschriftsmandat erteilt haben, werden die Beiträge zum 1. März jeden Jahres abgebucht. Um die Verwaltung zu vereinfachen, ist es wünschenswert, von jedem Mitglied ein Lastschriftmandat zu bekommen.
3. Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge oder Spenden.

§ 5 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mittel des Vereins dienen insbesondere
 - ³⁵/₁₇ der Deckung von Kosten, die mit der Organisation und Durchführung der Konzerte bzw. anderer kultureller Veranstaltungen entstehen, beispielsweise:
Gagen, Fahrtkosten und Unterbringung der Künstler, Werbung, Programmhefte, Saalmiete, GEMA-Gebühren, Künstlersozialkasse, Miete und Stimmung des Flügels
 - ³⁵/₁₇ der Deckung materieller Kosten, die durch die Vereinsverwaltung entstehen, beispielsweise:
Porto, Büromaterial.
3. Alle Personen, die über Mittel des Vereins verfügen, sind gehalten, sparsam zu sein. Mitgliedern, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden.

§ 6 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Aufgabe des Vorsitzenden ist es
 - ³⁵/₁₇ die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten
 - ³⁵/₁₇ das Veranstaltungsprogramm aufzustellen
 - ³⁵/₁₇ die Künstler zu engagieren
 - ³⁵/₁₇ Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben
 - ³⁵/₁₇ Zuschüsse zu beantragen und daran geknüpfte Bedingungen zu erfüllen.
2. Aufgabe des Schriftführers ist es
 - ³⁵/₁₇ über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Verlauf und das Ergebnis wiedergibt
 - ³⁵/₁₇ die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen zu verschicken
 - ³⁵/₁₇ die Mitgliederliste zu verwalten.
3. Aufgabe des Schatzmeisters ist es
 - ³⁵/₁₇ die Kasse des Vereins zu verwalten
 - ³⁵/₁₇ ordnungsgemäß Buch zu führen über alle Einnahmen und Ausgaben
 - ³⁵/₁₇ den Kassenbericht zu erstellen und dem Kassenprüfer, der Mitgliederversammlung sowie dem Finanzamt vorzulegen.
4. Die Aufgaben können im Bedarfsfall unter den Vorstandsmitgliedern ausgetauscht werden.

Otzberg-Zipfen, am 26.06.2015

gez. Ingrid Theis, Vorsitzende

gez. Ekkehard Hoffmann, Schriftführer